

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 16/0143
110 - Fachbereich Finanzsteuerung			Datum: 20.04.2016
Bearb.:	Rapude, Jens	Tel.: -330	öffentlich
Az.:	110 Herr Rapude/Ja		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.05.2016	Vorberatung
Stadtvertretung	07.06.2016	Entscheidung

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Budget des Amtes 19 – Bürgeramt für das Haushaltsjahr 2015

Beschlussvorschlag

Den nachfolgenden überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2015 wird zugestimmt:

Dienstaufwendungen Beamtinnen und Beamte
(Kto. 701100 - Auszahlung)

Produkt	122200 – Standesamtsaufgaben	€ 27.422,47
---------	------------------------------	-------------

Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
(Kto. 501200 – Aufwand; Kto. 701200 – Auszahlung)

Produkt	111120 – Außenstelle Ellerau	€ 49.720,71
	122100 – Einwohnermeldeangelegenheiten	€ 57.198,24

Aufwendungen gesamt:	€ 106.918,95
Auszahlungen gesamt:	€ 134.341,42

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei den Ertrags-/Einzahlungskonten:

1) 111031.659100 (nur Einzahlung)	€ 17.975,96
2) 111120.448200/....648200	€ 45.965,13
3) 111120.448400/....648400	€ 28.826,79
4) 111120.648600 (nur Einzahlung)	€ 5.195,02
5) 122200.431100/....631100	€ 20.376,38
6) 122300.431100 (nur Ertrag)	€ 11.750,65
6) 122300.631100 (nur Einzahlung)	€ 16.002,14

Erträge gesamt	€ 106.918,95
Einzahlungen gesamt:	€ 134.341,42

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Sachverhalt

Insgesamt ist der Deckungskreis des Bürgeramtes im Jahr 2015 um € 170.577,86 im Ergebnisplan und € 181.990,55 im Finanzplan überschritten worden. Diese Überschreitung resultiert größtenteils aus ungeplanten Personalmehraufwendungen.

Die Zustimmung zur Leistung unerheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (bis € 25.000,--) ist dem Oberbürgermeister übertragen worden. Über die Entscheidung wird im Hauptausschuss gesondert berichtet. Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen oberhalb dieser Wertgrenze ist gem. § 95 d Gemeindeordnung die Zustimmung der Stadtvertretung erforderlich.

Im letzten Jahr ist es bezüglich des leistungsorientierten Entgeltes zu einer Dienstvereinbarung gekommen, was dazu führte, dass das Leistungsentgelt, welches in einer Rückstellung angespart wurde, ausgezahlt werden konnte. Hierbei handelt es sich um einen Betrag i.H.v. ca. 1,6 Mio € für die Gesamtbeschäftigten der Stadt Norderstedt. Dieser zusätzliche Aufwand/Auszahlung konnte im Rahmen der Personalkostenplanung nicht berücksichtigt werden, da er bereits in den Vorjahren durch die Bildung der entsprechenden Rückstellung „erwirtschaftet“ wurde. Daraus ergibt sich in logischer Konsequenz, dass die Planansätze der Aufwands- und Auszahlungskonten die tatsächlichen Kosten nicht abdecken. Das Budget des Bürgeramtes besteht überwiegend aus Personalaufwands/-auszahlungskonten, so dass der Deckungskreis kaum Möglichkeiten eröffnet, die o.a. Fehlbeträge durch Minderaufwendungen/-auszahlungen abzudecken. Aus dem Grunde ist die Deckung der überschrittenen Planansätze bei den Mehrerträgen/Mehreinzahlungen herbeizuführen. Ertragsseitig ergibt sich die Deckungsmöglichkeit durch die Entnahme aus der Rückstellung des angesparten Leistungsentgeltes. Die Rückstellung wird jedoch lediglich ergebniswirksam aufgelöst, d.h. die ebenfalls überschrittenen Finanzauszahlungskonten können hierdurch nicht ausgeglichen werden. U.A. aus dem Grunde werden im Beschlussvorschlag andere Konten mit Mehrerträgen gewählt, die sich auch auf den Finanzeinzahlungsbereich beziehen.

1): Ertrags-/Einzahlungskonto der zentralen Steuerung – Mehrerträge aus Erstattung des Eigenstromprivilegs

2) – 4) Ertrags-/Einzahlungskonto der Außenstelle Ellerau – Mehrerträge aus Erstattungen der Gemeinde Ellerau. der Sozialversicherungsträger und Versorgungskasse

5) + 6) Ertrags-/Einzahlungskonten des Einwohnermeldeamtes und Standesamtes – Gebührenmehreinnahmen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die o.a. Aufwendungen und Auszahlungen erfolgten auf der Grundlage bestehender Arbeitsverträge und Dienstvereinbarungen, die Unabweisbarkeit ist folglich gegeben.